



Exposé

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

Die naheheliche Aufteilung unter besonderer Berücksichtigung wohnrechtlicher Aspekte
und der Unternehmerehe

-
Ein Rechtsvergleich mit Deutschland

verfasst von / submitted by
Mag. Teresa Freund

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doctor iuris

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student
record sheet:

Internationales Privatrecht und Rechtsver-
gleichung aus Bürgerlichem Recht

1. Thema der Arbeit und Überblick über den aktuellen Forschungsstand

„Bis dass der Tod euch scheidet...“, so werden nach wie vor viele Ehen in bester Absicht, oft ein wenig idealistisch, geschlossen, denn es werden etwa 40% der österreichischen¹ und 35% der deutschen² Ehen wieder geschieden. So wie sich grundlegend über das Wesen und den Charakter einer Ehe per se streiten lässt, so geschieht dies insbesondere während des Scheidungsprozesses, wobei euphemistisch gesprochen, die Finanzen in diesem Lebensabschnitt oft Auslöser für Divergenzen zwischen den Partnern darstellen. Demnach bedarf die naheheliche Aufteilung eingehender Regelungen, die auch auf spezielle Einzelfälle adaptierbar sind.

In Österreich ist gemäß §1233 ABGB³ die Gütertrennung der gesetzliche Güterstand. Gemäß §1363 BGB⁴ wird eine Zugewinnngemeinschaft in Deutschland mangels einer divergierenden Vereinbarung normiert. Der Zugewinn wird dabei definiert als der Betrag um den das Endvermögen eines Ehepartners das Anfangsvermögen gemäß §1373 BGB übersteigt.⁵ Das Anfangsvermögen wird als diejenige Größe deklariert, die nicht beim Ausgleich des Endvermögens miteinbezogen wird, weshalb der andere Partner keinen Anteil daran hat. Deshalb handelt es sich dabei lediglich um eine rechnerische Größe.⁶ In das Anfangsvermögen fallen allerdings keine Zuwendungen von Dritten, da diese jedenfalls als Einkünfte zu qualifizieren sind, was sich insbesondere auf jene Zuwendungen erstreckt, die für den laufenden Lebensbedarf aufkommen sollen. Die Ausstattung hingegen wird in §1374 Abs 2 BGB⁷ als privilegierter Erwerb geführt.⁸

Einen Sonderfall stellt die Unternehmerehe dar, welche sich als Ehe versteht, bei welcher mindestens einer der Partner Unternehmer ist. Während der Unternehmer in §14 BGB⁹ im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert ist, findet sich in Österreich die Definition in §1 UGB¹⁰ wieder. Das Unternehmen, wie auch diesbezügliche Anteile fallen gemäß §82 Abs 1 Z3,Z 4 EheG¹¹ per se nicht in die Aufteilungsmasse, was

¹https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/022913.html

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/>

³ § 1233 ABGB.

⁴ § 1363BGB.

⁵ *Münch*, Die Unternehmerehe² (2019) 158.

⁶ *Schulz/ Hauß*, Vermögensaufteilung bei Trennung und Scheidung⁵ (2016) Kapitel 1 Rz 20.

⁷ §1374 Abs 2 BGB.

⁸ *Büte*, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung⁵ (2017)Rz 13.

⁹ §14 BGB/ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541).

¹⁰ §1 UGB/ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) dRGBl. S 219/1897 (GBlÖ Nr. 86/1939).

¹⁰ §§82,91 Abs 2/ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 946/1811.

¹¹ §82 Abs 1 Z3,Z 4 EheG.

im ökonomischen Sinne nur sinnvoll sein kann.¹² Selbst wenn das Unternehmen aus ehelichen Ersparnissen angeschafft und aufgebaut worden ist, unterliegt das Unternehmen an sich nicht der Aufteilung.¹³ Anhand dieser Angaben lässt sich bereits feststellen, dass Unternehmen, sowie insbesondere deren Erhaltung in Österreich selbst in den Scheidungsfolgen einen hohen Stellenwert einnehmen, wogegen im deutschen Recht kein analoges Pendant existiert.

Dies ist auch in steuerlicher Hinsicht relevant, da prinzipiell eine Nutzungsüberlassung eines Betriebes über Entgeltcharakter verfügt, während dies gemäß §23 dEStG¹⁴ dann nicht gegeben ist, wenn es zu Wohnzwecken erfolgt oder in den zwei Jahren davor zu Wohnzwecken verwendet wurde. Auch im österreichischen Recht werden private Grundstücksveräußerungen einer umfassenden Besteuerung unterworfen. Die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens iSd §81 ff EheG¹⁵ ist als Naturalteilung zu beurteilen. Es liegt daher kein Tausch vor, sondern eine unentgeltliche Übertragung. Dies löst dementsprechend im österreichischen Steuerrecht keine Immobilienertragssteuer aus.¹⁶

Hinsichtlich der wohnrechtlichen Aspekte muss zu Beginn zwischen Eigentums- und Mietobjekten differenziert werden. Sofern nun eine Mietwohnung gegeben ist, muss im österreichischen Kontext insbesondere darauf rekurriert werden, ob es sich bei jener Wohnung um die Ehewohnung handelt, die Scheidung einvernehmlich erfolgt, die Wohnung dem MRG gänzlich oder teilweise unterliegt und wer sie explizit gemietet hat.¹⁷ Abgesehen von der Anwendbarkeit eines expliziten Gesetzes neben dem BGB sind diese Parameter ebenso im deutschen Recht anzuwenden. Während Eigentum einfacher wertmäßig zu beziffern ist, stellt sich bei Mietobjekten nun aber die Frage, ob und wie dies bei der Aufteilung zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich ist die Ehewohnung demjenigen Gatten zu überlassen, der darauf angewiesen ist. Häufig wird dies jedoch aus rational nachvollziehbaren Antezedenzen dahingehend abgeändert, dass jener Ehegatte in der vormaligen Ehewohnung verweilt, der in der Lage ist, eine Ausgleichleistung zu finanzieren, da anderweitig eine Neuvermietung nicht realisierbar erscheint¹⁸, was aufgrund des Gebotes der Billigkeit erfolgt.¹⁹

¹² Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 82 EheG (Stand 1.4.2014, rdb.at)(2).

¹³ OGH 15.10.1985, 5 Ob 593/85.

¹⁴ §23 EStG, Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist.

¹⁵ §81 ff EheG.

¹⁶ Kanduth-Kristen, Grundstücksübertragungen im Zuge einer Ehescheidung - steuerliche Folgen nach der Rechtslage ab 1. 1. 2016, taxlex 2017, 36.

¹⁷ Höllwerth, Die Mietwohnung in der Scheidung, EF-Z 2015/116.

¹⁸ Gitschthaler, Nacheheliche Aufteilung (2009) 39.

¹⁹ OGH RIS-Justiz, RS0057574.

2. Forschungsgegenstand und Problemaufriss

Anhand der kurzen Erläuterung der Thematik sowie des aktuellen Forschungsstandes lässt sich gut erkennen, dass einige Differenzen, in der Rechtsordnung, aber auch der Rechtsprechung, welche trotz des kontinentaleuropäischen Rechtssystems von hoher Relevanz ist, zwischen beiden Staaten vorhanden sind.

Zu Beginn soll thematisiert werden, dass in Österreich vermehrt Wert auf den Unternehmenserhalt²⁰ gelegt wird, während in Deutschland Unternehmen in den Zugewinn miteinbezogen werden, wofür wiederum eine Unternehmensbewertung notwendig ist. Im Zuge dieser Dissertation soll beleuchtet werden, ob die derzeit gültigen Regelungen einer eingehenden Prüfung tatsächlich standhalten können. Denn häufig ermöglicht ein Partner dem anderen erst seine unternehmerische Tätigkeit, ohne eine adäquate Vergütung zu beziehen, was sich auf die eigene Erwerbsbiografie auswirkt.²¹

Neben Pensionsansprüchen reduziert sich dieserart ebenso die Möglichkeit durch Networking, Erfahrung oder Qualifikationen nach Scheitern der Ehe erleichtert eine neue Beschäftigung zu finden. Demnach soll in dieser Arbeit unter anderem diskutiert werden, welche Möglichkeiten im Zuge der nahehelichen Aufteilung bestehen, um diese durch die Unternehmerehe evozierten Unterschiede gerechter auszugleichen.²² Schwierig ist allerdings die Bezifferung einer solchen Ausgleichszahlung, da Familienarbeit kaum quantifizierbar ist. Ein möglicher Ansatz wäre der Betrag, der individuell hätte aufgewandt werden müssen um Tätigkeiten wie Kinderbetreuung, Putzen und Kochen an dritte, fremde Dienstleister auszulagern. Auch ein Pauschalbetrag errechnet durch Dauer der Ehe, Anzahl der Kinder, Größe der Ehewohnung nach Quadratmetern und weiterer Parameter scheint möglich. Jedenfalls darf es zum Erhalt von Unternehmen und auch hinsichtlich des Gender Pay Gaps²³ einer objektivierten Regelung.

Man kann daher diesbezüglich deutlich eine Konvergenz dahingehend erkennen, dass Leistungen, die im Zusammenhang mit der Familie erbracht wurden durch beide Rechtsordnungen als wertbefreit betrachtet werden, was vor allem im Lichte des Familienerhalts nicht sinnvoll sein kann.

Besonders fragwürdig ist in jenem Zusammenhang, dass beide Staaten hinsichtlich des Unterhaltsrechts während aufrechter Ehe davon ausgehen, dass „care work“ ein adäquater Beitrag ist²⁴, während sich dies schlagartig bei einer Scheidung ändern sollte und der betreffende Partner sofort einer eigenen Beschäftigung nachgehen sollte. Es kann nicht dem Wesen einer Ehe entsprechen einen Partner als

²⁰ OGH 26.9.2018, 1 Ob 107/18v, EvBl 2019/66.

²¹ Kalss/ Dauner-Lieb, Unternehmerehe: Die Beiträge der Ehepartner zum Familienunternehmen, GesRZ 2019, 374.

²² Kalss/ Dauner-Lieb, Unternehmerehe: Die Beiträge der Ehepartner zum Familienunternehmen, GesRZ 2019, 376.

²³ Stöger, Gleichheit zwischen den Geschlechtern, ZÖR 2019, 689.

²⁴ Hopf/Kathrein, Eheericht3 § 94 ABGB (Stand 1.4.2014, rdb.at).

wirtschaftliche Altersvorsorge zu definieren und nicht dem Interesse eines Staates, dass diese bei Scheidung wegfällt.

Was aber, wenn durch die Scheidung hypothetisch auch eine Wohnmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, weil entweder eine unternehmenszugehörige Wohnung vorliegt oder der Mietvertrag lediglich auf den verdienenden Ehegatten lautet?

Im österreichischen Kontext ist zu Beginn zu klären, ob die Ehwohnung in den Vollarwendungsbereich des MRG fällt, da die Abtretung des Mietrechts gem §12 leg cit²⁵ - demnach eine Vertragsübernahme - ansonsten nicht vorgenommen werden kann.²⁶ Sofern im deutschen Recht keine Einigung zustande kommt, kann die Ehwohnung auch durch richterlichen Beschluss zugewiesen werden.²⁷

Doch wie ist ein aufgegebenes Mietverhältnis im Rahmen des Aufteilungsverfahrens zu beziffern? Eine Möglichkeit stellt in Österreich der Schattenwert dar. Durch dieses Rechtsinstitut soll der Vorteil des, die Ehwohnung übernehmenden Ehegatten, welcher darin besteht, dass dieser einen geringeren Mietzins als der aktuell verkehrsübliche am Wohnungsmarkt zu entrichten hat, ausgeglichen werden.²⁸ Dieser Differenzbetrag²⁹ stellt unter Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren wirtschaftlich gesehen den Schein- oder Schattenwert dar.³⁰ Der Schattenwert stellt sohin einen durchaus geeigneten Wertmaßstab für die Bezifferung der Ausgleichszahlung dar. Die Parameter zur Berechnung des Schattenwertes sind die Vergleichswohnung, die Mietzinsdifferenz, zwischen dieser und der ehemaligen Ehwohnung, sowie die Frage wie lange der Ausgleichsbetrag reichen muss. Hierbei muss in objektiver Weise die statistische Lebensdauer der Ehegatten herangezogen werden. Dies geschieht analog zur Rentenbewertung, wobei die vom österreichischen Zentralamt veröffentlichte Sterbetafeln herangezogen werden.³¹ Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Wohnung ist auf die Vergleichbarkeit nach Alter, Lage, Größe, Beschaffenheit, etc. mit der ehemaligen Ehwohnung abzustellen.³²

Im deutschen Recht hat die Überlassung der Mietwohnung ebenso nach Billigkeit zu erfolgen, wobei auf die jeweiligen Bedürfnisse der Partner und etwaiger Kinder abgestellt wird. Daher kann durch richterlichen Beschluss der Mietvertrag auf den jeweils anderen Ehegatten übertragen werden.³³ Der Schattenwert ist dem deutschen Recht allerdings kein Begriff. Allerdings existiert das Institut der Abstandszahlung, welches initial losgelöst von etwaigen Aufteilungsverfahren im Mietpreisrecht vorgesehen war und dazu

²⁵ Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG) StF: BGBl. Nr. 520/1981 (NR: GP XV RV 425 AB 880 S. 90. BR: S. 415.).

²⁶ Höllwerth, Die Mietwohnung in der Scheidung, EF-Z 2015/116.

²⁷ Dein, FamRBint 2009, 40-43.

²⁸ Gitschthaler, EF-Z 2018/9, 22 (23).

²⁹ Wagner/ Weilinger, Partnerschaft. Ehe. Trennung. Scheidung. RechtsABC (2006) 103.

³⁰ Bammer, NetV 1997, 8 (8).

³¹ Bammer, NetV 1997, 8 (8).

³² OGH 07.03.1995, 4 Ob 1527/95.

³³ Dein, FamRBint 2009, 40-43.

führen sollte, dass der vormalige Mieter auszieht. Mittlerweile wird dies auch analog bei Wohnungszuweisungen im Zuge einer Scheidung angewandt, um so die Sonderaufwendungen zur Beschaffung der Ersatzwohnung zu tilgen. Während sich dies im österreichischen Recht jedoch beinahe exklusiv auf die Preisdifferenz der Wohnungen bezieht, ist dies im deutschen Recht dazu bestimmt daneben auch Umzugskosten, Mieterdarlehen oder Baukostenzuschüsse und ähnliches abzugelten und somit weitläufiger gefasst.³⁴

Daher soll anhand dieser Divergenzen aufgezeigt werden, dass die bloße Abgeltung des Mehraufwands einer Neuanmietung nicht als suffizient betrachtet werden darf, während wiederum das deutsche Modell kritisch analysiert wird und somit versucht wird einen gerechten, anhand objektiver Merkmale quantifizierbaren, Betrag zu ermitteln.

Hinsichtlich der Aufteilung erscheint grob betrachtet die österreichische Regelung, dass Unternehmen, sowie deren Zubehör und Anteile aus der Aufteilungsmasse exkludiert³⁵ werden ökonomisch sinnvoll und eröffnet wenig Spielraum. Dass dadurch grobe Ungerechtigkeiten entstehen können, wird jedoch spätestens dann deutlich, wenn ein Unternehmen mit ehelichen Ersparnissen errichtet wurde oder die Ehewohnung sich in dem Unternehmen befindet.³⁶ Dennoch kann auch das deutsche Modell nicht als zielführend betitelt werden, ist ein Unternehmen so viel wahrscheinlicher der Gefahr der Zerschlagung ausgesetzt.

³⁴ *Brudermüller*, G., FamRZ 1989, 7-16.

³⁵ OGH 23.1.2019, 1 Ob 147/18a, NZ 2019/36.

³⁶ *Reiter*, Unternehmens- und Berufsschutz durch naheheliche Aufteilung, GesRZ 2013, 324.

3. Forschungsfragen, Aufbau und Methodik

Im Zuge der Arbeit soll daher anfangs ein kurzer Überblick über die gesetzlichen Grundlagen verschafft werde um im Anschluss medias in res auf die wichtigsten Begriffsdefinitionen und Schlagwörter der Arbeit einzugehen.

Ausgehend davon soll grundsätzlich auf die zahlreichen Unterschiede der Aufteilungsverfahren, besondere im Hinblick auf die Unternehmerehe eingegangen werden und dadurch aufgezeigt werden, dass eine gerechte Lösung kaum existiert. Diese Dissertation soll daher Möglichkeiten aufzeigen, wie eine wirtschaftlich adäquate Lösung, für den Staat aber auch die Ehepartner getroffen werden kann und welcher gesetzlichen Änderungen es bedarf, um dies durchzusetzen. Insbesondere werden die Fragen behandelt, wie das Einbringen von ehelichen Ersparnissen in das Unternehmen zu behandeln ist und wie eine großflächige Immunsierung des Vermögens unter dem Deckmantel der Unternehmenszugehörigkeit zu betrachten und zu verhindern ist. Weiters wird vor allem im Kontext des dBGB darauf eingegangen, welche Rolle die Unternehmensbewertung einnimmt und ob dies familienrechtlich adäquat erscheint.

Ein weiterer Kritikpunkt wird care work darstellen, welche weder in Österreich noch in Deutschland bei der nahehelichen Aufteilung berücksichtigt oder abgegolten wird. Ziel dieser Dissertation ist es einen Lösungsansatz zu finden, der einerseits die Bezifferung des Betrags, welcher diese Dienstleistungen, denn darum handelt es sich, abgelden kann und welcher insbesondere in Hinsicht auf eine fehlende Altersvorsorge und Berufschancen Ausgleichscharakter aufweist.

Darauf aufbauend soll das Problem einer ehelichen Mietwohnung aufgegriffen werden, was bereits mit einer Zuweisung nach „Billigkeit“ anfängt, da dies nicht immer einfach umzusetzen ist. Weiters ergibt sich durch das Mietverhältnis ein Dreiparteienverhältnis, welches neben den Ehepartnern den Vermieter inkludiert. Angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der Vertragsübernahme, in Österreich bedingt durch die etwaige Anwendbarkeit des MRG und im Verhältnis mit Deutschland sollen hier ebenso Lösungsansätze geboten werden. Darüber hinaus wird auch die Ausgleichszahlung in diesem Zusammenhang beleuchtet. Zwar existiert in Österreich mit dem Schattenwert eine vage Möglichkeit, bei welcher jedoch diverse Problematiken offensichtlich erscheinen, sind die Grenzen der Gleichwertigkeit nicht klar definiert, sowie eine Berechnung anhand des Durchschnittssterbealters nicht ausreichend. Auch die unklare Variante des deutschen Rechts ist nicht abschließend und lässt offen, welche Beträge zu berücksichtigen und welche zu vernachlässigen sind. Anhand der Rechtsvergleichung dieser unterschiedlichen Systeme soll eine klar strukturierte Formel erstellt werden.

Im Anschluss soll eine betriebszugehörige Ehewohnung thematisiert werden, welche prinzipiell in die Aufteilungsmasse fallen kann, wenn sie eindeutig abgrenzbar ist, da ansonsten die gesamte Liegenschaft

der Aufteilung unterliegt.³⁷ Das ungenaue Kriterium der Abgrenzbarkeit soll daher explizit bestimmt werden, da eine bloße Widmung nicht suffizient sein darf, ist dies prädestiniert für Rechtsmissbrauch.

Abschließend soll, aufgrund des europäischen Kontexts dies im Rahmen der EheGüVO diskutiert werden, ist doch die Zuständigkeit eines Staates, wie aufgezeigt ausschlaggebend in Bezug auf die Höhe der Ausgleichszahlung und die maßgeblichen Parameter.

Die soeben demonstrativ aufgezeigten Forschungsfragen, stellen lediglich ein stark komprimiertes Segment der Thematiken dar, welche im Zuge der Arbeit detailliert aus verschiedensten Perspektiven besprochen werden sollen, wobei getroffene Feststellungen, wie auch Lösungsansätze einen Beitrag zur einschlägigen Forschung leisten sollen.

Diese Arbeit wird primär rechtsvergleichender Methodik folgen, wodurch das österreichische und deutsche Recht eingehender dargestellt werden, was additiv auch einen europarechtlichen Hintergrund verlangt, Basierend auf den getrennten Analysen der jeweiligen Staaten, werden Divergenzen, wie auch einheitliche Gemeinsamkeiten aufgefasst und anschließend zur Eruiierung von Lösungen verwendet.

Während partiell Problemstellungen, welche bereits in der themenspezifischen Literatur debattiert und auch im Vergleich mit der diesbezüglichen Rechtsprechung, oder aber in der Rechtsprechung per se uneinheitlich repliziert wurden, aufgegriffen werden, soll ein weitreichender Einblick in diese der progressiven Fortentwicklung dienen.

Primär aber soll indes auf jene Thematiken eingegangen werden, die bisher kaum problematisiert wurden, wobei diesbezüglich die Visualität und das Zurverfügungstellen von optionalen Lösungsansätzen auch den wissenschaftlichen Diskurs lancieren soll.

In Hinblick auf die Methodik werden usuell Gesetzestexte das Fundament der Arbeit bilden, worauf, insbesondere bei bereits bestehenden Fragestellungen, einschlägige Literatur und Gerichtsentscheidungen kontextual aufbauen werden.

³⁷ OGH 27.9.2017, 1 Ob 135/17k, EvBl 2018/78.

4. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis
 1. **Inhalt**
 2. **Einleitung**
 3. **Grundlegendes zum System der Ehescheidung und Aufteilung**
 - 3.1. **Systematiken und der gesetzliche Güterstand**
 - 3.2. **Ehescheidung und die Auswirkungen**
 - 3.3. **Die relevantesten gesetzlichen Bestimmungen und wichtigsten Divergenzen**
 4. **Grundlegendes über die nacheheliche Aufteilung**
 - 4.1. **Aufteilung des Vermögens**
 - 4.2. **Das eheliche Gebrauchsvermögen**
 - 4.3. **Eheliche Ersparnisse**
 - 4.4. **Schulden**
 - 4.5. **Zeitpunkt der Bewertung**
 - 4.6. **Wertsteigerungen während aufrechter Ehe**
 5. **Gesetzliche und vertragliche Abweichungen**
 - 5.1. **Ausnahmekataloge**
 - 5.1.5. **Dem Beruf des Ehegatten dienende Sachen**
 - 5.2. **Ehevertrag/ Ehepakt/ Scheidungsfolgenvertrag**
 6. **Die Sonderrolle des Unternehmens**
 - 6.1. **Unternehmensexemption in Österreich**
 - 6.2. **Der Unternehmensbegriff**
 - 6.3. **Vermögen des Unternehmens**
 - 6.4. **Unternehmensbewertung**
 - 6.5. **Scheinunternehmer**
 7. **Die Privatstiftung in der Aufteilung**
 - 7.1. **Analog zu Unternehmen oder Schenkungen Dritter?**
 - 7.2. **Zahlungen an die Privatstiftung**
 - 7.3. **Zuwendungen von der Privatstiftung**
 8. **Familienarbeit- gratis oder umsonst?**
 - 8.1. **Definition care work**
 - 8.2. **Problemdarstellung**
 - 8.3. **Kompensationsmöglichkeiten**
 9. **Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen**
 - 9.1. **Pflicht und Formen der Mitwirkung**
 - 9.2. **Exzision von gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen**
 - 9.3. **Kritik an der erfolgsabhängigen Abgeltung**
 10. **Mietwohnung**
 - 10.1. **Wer darf bleiben?**
 - 10.2. **Ansprüche gegen den Verbleibenden**
 - 10.3. **Dienstwohnungen**

10.4. OGH 6 Ob 40/ 18b Wer darf die Wohnung betreten?

10.5. Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch

11. Eigentumsobjekte

11.1. Ehegattenwohnungseigentum

11.2. Verwendung von Mitteln des Ausnahmekatalogs

11.3. Betriebszugehörigkeit und private Benutzung

12. Auslandsbezug

12.1. Zuständigkeit

12.2. Haupt- und Provisorialverfahren

12.3. Konsequenzen

13. Conclusio

14. Literaturverzeichnis

15. Abkürzungsverzeichnis

5. Vorläufiges Literaturverzeichnis

a) Monographien

- Brambring*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, Ehevertrag⁷ (2012)
- Büte, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung⁵ (2017)
- Deixler-Hübner*, Vertragsgestaltungen in Ehe und Partnerschaft, in Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), SR ÖGFV Band 2: Vermögensplanung – national und international (2013)
- Gogarn*, Unternehmensbewertung im Überblick: Grundlagen, Methoden, Beispiele (2015)
- Müller/ Renner*, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis⁴ (2015)
- Münch*, Die Unternehmerehe² (2019)
- Renner in Münch*, Familienrecht² (2016)
- Riedel*, Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Pflichtteilsrecht (2005)
- Schlünder/ Geißler in Münch*, Familienrecht(2016)
- Schröder*, Bewertungen im Zugewinnausgleich⁵ (2011)
- Schulz/ Hauß*, Vermögensaufteilung bei Trennung und Scheidung⁵ (2016)
- Schwab/ Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts⁷ (2013)
- Voigt/ Voigt/ Voigt/ Voigt*, Unternehmensbewertung: Erfolgsbewertung von Unternehmen professionell analysieren und bewerten (2005)
- Von Both Freiherr von Maercken zu Geerath*, Agrar-Unternehmensrecht: der landwirtschaftliche Betrieb im Spannungsfeld zwischen allgemeinem Gesellschaftsrecht und Agrarsonderrecht (2013)
- Wendl/Dose/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis⁹ (2015)
- Wendl/Dose/Spieker*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis⁹ (2015)

b) Zeitschriften

- Auer*, Die Pfändbarkeit von Treugeberrechten eines FL Trust , PSR 2019/5
- Deixler-Hübner*, Zur Abgrenzung der Aufteilungsmasse , iFamZ 2012, 133
- Grziwotz*, Eheverträge in der Landwirtschaft, DNotZ-Sonderheft 1998,228
- Hahne*, Inhaltskontrolle von Eheverträgen, DNotZ 2004, 84
- Kalss/ Dauner-Lieb*, Ein nachhaltiges Pflichtteilsrecht für Unternehmen , GesRZ 2018, 261
- Kalss/ Probst*, Familienunternehmen - eine erste Vermessung, GesRZ 2013, 115
- Kalss/Dauner-Lieb*, Unternehmerehe: Die Beiträge der Ehepartner zum Familienunternehmen, GesRZ 2019, 374
- Kanduth-Kristen*, Grundstücksübertragungen im Zuge einer Ehescheidung - steuerliche Folgen nach der Rechtslage ab 1. 1. 2016, taxlex 2017, 36
- Keller*, Der Ehepakt der Gütergemeinschaft und Abgrenzung zur Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), NZ 2010/76

c) (Online)kommentare

Bamberger/Roth/Mayer, §1376 BGB

Palandt/Brudermüller, Bürgerliches Gesetzbuch⁷⁷ (2018) §1565

Palandt/Thorn, Bürgerliches Gesetzbuch⁷⁷ (2018) Art 14 EGBGB

Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 44 ABGB Rz 5 (Stand 1.1.2000, rdb.at)

Verschraegen in *Rummel*, ABGB³ § 18 IPRG (Stand 1.1.2004, rdb.at)

Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 1217 ABGB (Stand 1.4.2014, rdb.at)

Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB (Stand 1.4.2014, rdb.at)

Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 82 EheG (Stand 1.4.2014, rdb.at)

Konecny in *Fasching/Konecny*³ II/1 Art XLII EGZPO (Stand 1.9.2014, rdb.at)

Krejci in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 ABGB (Stand 1.11.2014, rdb.at)

Smutny in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 94 (Stand 1.8.2019, rdb.at)

Schauer in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 246 (Stand 1.8.2019, rdb.at)

Schauer in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 260 (Stand 1.8.2019, rdb.at)

6. Vorläufiger Zeitplan

Bereits abgeschlossen:

- VO Juristische Methodenlehre (WiSe 2020)

Künftig abzuschließen:

- SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens SE Seminar aus Zivilrecht, IPR und Rechtsvergleichung (SoSe 2021)
- SE aus dem Dissertationsfach (WiSe 2021)
- SE aus dem Dissertationsfach (SoSe 2022)
- Recherche
- Abfassen der Dissertation
- Abgabe der Dissertation (2023)
- Defensio (2023)